



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Pädagogischen Hochschulen
des Landes Baden-Württemberg

– ausschließlich per E-Mail –

Stuttgart 22. Mai 2020
Name Martina Oesterle
Durchwahl 0711 279-3240
Telefax 0711 279-3221
E-Mail Martina.oesterle@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 43- 7740.10/48/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausschreibung eines Förderprogramms „Hochschulgärten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes“

Schulgärten und - mit Blick auf die erste Phase der Lehrerbildung - Hochschulgärten bzw. ökologische Lerngärten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes sind besondere Orte der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Klimaschutz.

1. Förderziel

Die Ausschreibung des Förderprogramms zielt darauf ab, die wissenschaftsbasierte Weiterentwicklung der Hochschulgärten mit Blick auf das Querschnittsthema Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und das Thema Klimaschutz in der Lehrerbildung als Grundlage für die Entwicklung und Bereitstellung forschungsbasierter Lehr-/ Lernmaterialien für die hochschulische Lehrerausbildung im Bereich BNE und /Klimaschutz unter Nutzung von Hochschulgärten bzw. ökologischen Lerngärten zu fördern. Hierdurch soll insbesondere auch die Sensibilisierung der künftigen Lehrkräfte für die wichtigen Themen BNE und Klimaschutz nachhaltig vorgebracht und gestärkt werden.

Im Rahmen des Förderprogramms können Projekte an den Pädagogischen Hochschulen (pro Hochschule ein Vorhaben) gefördert werden.

2. Fördergegenstand/-umfang

Für den Förderzeitraum stehen Mittel im Umfang von insgesamt 100.000 Euro (50.000 Euro p.a.) zur Verfügung.

Gefördert werden können Projekte (je Hochschule ein Vorhaben) mit einer Fördersumme im Umfang von bis zu 30.000 Euro (bis zu 15.000 Euro p.a.).

3. Förderzeitraum

Als Förderbeginn wird der 01.09.2020 angestrebt. Es ist eine Förderdauer ab 01.09.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Pädagogischen Hochschulen des Landes. Es kann pro Hochschule ein Antrag gestellt werden.

5. Antragsverfahren

5.1. Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Förderentscheidung trifft das Wissenschaftsministerium auf der Grundlage der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen durch die antragstellende Hochschule. In den Antragsbeschreibungen ist daher besonderes Augenmerk auf die für eine Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen zu richten.

5.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5.3. Bei erfolgreicher Antragstellung und nach Mitteilung der Förderentscheidung durch das Wissenschaftsministerium können die zugewiesenen Mittel von der geförderten Hochschule angefordert werden.

5.4. Die Sachmittel werden jährlich zur Verfügung gestellt. In einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Sachmittel können während der Gesamtförderzeit auf Antrag im Folgejahr verwendet werden.

6. Antragsvoraussetzungen, Kriterien

Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Vorlage eines Konzepts für die Einbettung der Förderung in eine bestehende oder geplante wissenschaftsbasierte Weiterentwicklung zum Einsatz von Hochschulgärten unter Berücksichtigung der Themen BNE und

Klimaschutz für die hochschulische Lehrerausbildung unter Nutzung von Hochschulgärten bzw. ökologischen Lerngärten.

- Verzahnung mit bereits bestehenden Projekten im Bereich BNE und Klimaschutz an der antragsstellenden Hochschule,
- Berücksichtigung von Vorarbeiten bzw. konzeptionellen Grundlagen im Bereich BNE und Klimaschutz in der Lehre,
- Konzeptionelle Überlegungen zur Zusammenarbeit mit dem an der Pädagogischen Hochschule seit 2018 geförderten Projekt „Hochschulgärten und ökologische Lehrgärten“ zur Ermöglichung von Synergien,
- Vorlage eines Konzepts zur Sicherung der Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen.

7. Antragsfrist und Antragsunterlagen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bittet, die Anträge in elektronischer Form (Antrag, einschließlich Anschreiben der Hochschulleitung, komplett in einer pdf-Datei, maximale Datengröße 2 MB) zu leiten an martina.oesterle@mwk.bwl.de und erich.streitenberger@mwk.bwl.de, sowie 5-fach ausgedruckt beim Wissenschaftsministerium bis zum

31.07.2020 (Ausschlussfrist)

vorzulegen. Die elektronische Sendung muss bis zum 31.07.2020, 12:00 Uhr, eingegangen sein. Die Sendungen mit den ausgedruckten Exemplaren müssen den Poststempel 31.07.2020 tragen.

Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu stellen. Die innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung verantwortliche Ansprechperson muss genannt sein.

Der Förderantrag ist unter Verwendung des beigefügten Formblatts einzureichen und darf einen Umfang von 5 Seiten (1,5-zeilig, DIN A 4, keine Anlagen) nicht überschreiten. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu Titel/Thema des Vorhabens, Hauptansprechpartner, geplante Verwendung der Sachmittel, Kurzbeschreibung des Vorhabens (max. 1 Seite).

Ferner ist kurz darzulegen, wie mit der Maßnahme die Chancengleichheit von Frauen und Männern sichergestellt wird und welche Gleichstellungsmaßnahmen die Hochschule in dem betreffenden Bereich innerhalb ihres Gleichstellungskonzepts unternimmt.

Zusätzlich ist eine höchstens 1/3 Seite umfassende publizierbare Beschreibung des Vorhabens beizufügen.

8. Fortschrittsbericht, Abschlussbericht

Dem Wissenschaftsministerium ist jährlich bis zum 30.05. des Folgejahres die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Der Abschlussbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung vorzulegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen im Wissenschaftsministerium Frau Referatsleiterin Martina Oesterle (martina.oesterle@mwk.bwl.de; Tel. 0711/279-3240) und Herr Dr. Erich Streitenberger (erich.streitenberger@mwk.bwl.de; Tel. 0711/279-3241) zur Verfügung.

gez.

Clemens Benz

Ministerialdirigent